

Förderrichtlinie für den Nachwuchsbereich der BSV Chemie Radebeul, Abteilung Tennis

Die Abteilung Tennis des Vereins BSV Chemie Radebeul e.V. verfolgt das Ziel einer effektiven Kinder- und Jugendarbeit in enger Zusammenarbeit mit der Tennisschule unseres Vereins. Zur Unterstützung leistungsorientierter Kinder unseres Vereins beschließt die Abteilungsleitung diese Förderrichtlinie, die zum 01.10.2018 in Kraft tritt und alle bislang bestehenden Fördermaßnahmen ablöst. Die Förderung ausgewählter Nachwuchsspieler erfolgt an hand ausgewählter Kriterien in Form von individueller finanzieller Unterstützung durch den Tennisverein und spezifischen Trainingsmaßnahmen.

A) Allgemeine Förderung

Genereller Bestandteil der Förderrichtlinie ist die Übernahme der Kosten der Winterpunktspiele aller Nachwuchsmannschaften unseres Vereins in Höhe von 50% der Platz- und Ballkosten.

B) Individuelle Förderung

Teile des zur Verfügung stehenden Förderbetrags sollen zielgerichtet für die Förderung ausgewählter Nachwuchssportler zur Verfügung stehen. Nachwuchssportler bzw. deren Erziehungsberechtigte können einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme in das individuelle Förderprogramm an den Jugendwart stellen. Die Zuteilungsentscheidung der Sportler zum Förderprogramm erfolgt durch die Abteilungsleitung der Abteilung Tennis auf Empfehlung des Jugendwarts, der sich dazu eng mit den Trainern der Tennisschule abspricht. Eine Förderung erfolgt auf Grundlage einer Fördervereinbarung zwischen der BSV Chemie Radebeul, Abt. Tennis und dem Sportler bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

Für die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur individuellen Förderung sollen folgende Kriterien gelten:

Zulassungskriterien zur Förderung:

- A) Förderwürdigkeit durch hohes Spielpotenzial und Trainingsengagement nach Einschätzung des Jugendwarts in Absprache mit den Trainern der Tennisschule
- B) Punktspielteilnahme bzw. Bereitschaft des Sportlers dazu von mindestens 75% im Sommer und Winter
- C) regelmäßige Turnierteilnahme (mindestens 5 Turniere pro Saison, Winter und Sommer inbegriffen, dabei besteht bei Bezirks- und Landesmeisterschaften, sofern qualifiziert, jeweils eine Pflichtteilnahme)
- D) regelmäßige Trainingsteilnahme von mindestens 80% der Trainingszeiten. In begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Verletzung, Turnierteilnahme) wird dies als Trainingsteilnahme gewertet.

Der Abteilungsleitung bleibt es vorbehalten, in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen zu treffen.

Ausschlusskriterien zur Förderung:

1. vereinschädigendes Verhalten des Spielers oder der Erziehungsberechtigten
2. wiederholtes unsportliches Verhalten auf dem Tennisplatz, ungeachtet von Training oder Wettkampf
3. unentschuldigte Abwesenheit beim Training und/oder Punktspielen sowie Turnieren

Konkrete Maßnahmen bei Zuteilung zur Förderung:

1. Möglichkeit zur Teilnahme am Mannschaftstraining der Erwachsenen im Sommer
2. anteilige Übernahme von Trainingsgebühren bzw. Durchführung von Fördertraining im Sommer (Gesamtbudget des Vereins pro Saison: 900 €). Der Gesamtbetrag wird auf alle geförderten Sportler verteilt. Sind durch die Anzahl der geförderten Sportler mehr Trainingsstunden erforderlich, so sind durch die Sportler anteilige Eigenbeiträge zu erbringen.
3. anteilige Übernahme von Turnierstartgeldern (Gesamtbudget des Vereins pro Saison: 750 €). Der Gesamtbetrag wird auf alle geförderten Sportler verteilt, sofern die Kriterien (Anzahl der Mindestturniere) erfüllt wurden. Ab der Altersklasse U12 werden nur LK- oder DTB-relevante Turnierteilnahmen gefördert.

Die Fördervereinbarung zwischen dem Sportler und dem Tennisverein gilt immer ab dem 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Die Zulassungsentscheidung an Hand der oben genannten Kriterien erfolgt auf Grund der Leistungen und des Verhaltens im gleichen Zeitraum des vorherigen Jahres.

Sollte ein finanziell individuell geförderter Sportler aus sportlichen Gründen komplett aus unserem Verein austreten oder ohne Genehmigung der Abteilungsleitung Punktspiele für einen anderen Tennisverein trotz weiterhin bestehender Mitgliedschaft in unserem Verein bestreiten, ist er bzw. sind seine Erziehungsberechtigten verpflichtet, die im Zeitraum von einem Jahr rückwirkend zum Austrittsdatum des Sportlers oder des Wechsels der Spielberechtigung, vom Verein gezahlten Fördergelder und übernommenen Trainingskosten in voller Höhe an den Verein zurückzuzahlen.

Diese Förderrichtlinie soll von der Abteilungsleitung jährlich auf ihren bedarfsgerechten Umfang und Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Radebeul, 24. August 2018

Die Abteilungsleitung